

# BREITBANDFÖRDERUNG

## STELLUNGNAHME DER UPC TELEKABEL ZUM ENTWURF DER EINKOMMENSTEUERGESETZ- NOVELLE

### A. Ausgangslage

Dem Entwurf des Bundesgesetzes, durch welches in Artikel I das Einkommensteuergesetz 1998 (EStG) novelliert werden soll, ist unter anderem die folgende Bestimmung des § 124b Ziffer 81 EStG zu entnehmen:

*„Ausgaben für den Anschluss und die bis 31. Dezember 2004 anfallenden Grundgebühren für die laufende Nutzung von Internetzugängen mittels Breitbandtechnik sind als Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 abzuziehen. Voraussetzung ist, dass der Anschlussvertrag nach dem 30. Juni 2003 und vor dem 1. Jänner 2005 abgeschlossen wird. § 18 Abs. 3 Z 1 ist anzuwenden.“*

Aufgrund dieser Bestimmung erfolgt die nachstehende Stellungnahme der UPC Telekabel, welche die dadurch zu erwartenden Ungleichbehandlungen hinsichtlich der Förderung des Breitbandmarktes aufzeigen soll.

### B. Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf des § 124b Z 81 EStG stellt hinsichtlich der Steuerbegünstigung für Breitband-Internetkunden ausschließlich darauf ab, ob der Anschlussvertrag des jeweiligen Kunden nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen worden ist. Ist diese Voraussetzung gegeben, so wird der Kunde in die Lage versetzt, die einmalige Anschlussgebühr und die bis einschließlich 31. Dezember 2004 anfallenden Grundgebühren als Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs 1 leg cit bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigen zu können.

Die dabei entstehenden Konsequenzen sollen nun kurz behandelt werden:

#### a) 2 Klassengesellschaft

Nachdem jene Kunden, die bereits vor dem 01.07.2003 über einen Breitband-Internetanschluss verfügen bzw. verfügt haben, per definitionam von der Steuererleichterung ausgeschlossen sind, würde durch diesen Gesetzesentwurf eine 2 Klassengesellschaft am Breitbandmarkt geschaffen werden; eingeteilt in jene Kunden, die bereits vor dem 01.07.2003 einen Breitband-Internetanschluss besaßen und jene, die sich zu einem solchen Anschluss erst ab dem 01.07.2003 entschlossen haben.

Alle jene Kunden, die seit längerer Zeit dazu beigetragen haben, dass sich der österreichische Breitbandmarkt entwickeln und in den vergangenen Jahren zu einem der stärksten im EU-Durchschnitt etablieren konnte, werden für ihre Innovationsbereitschaft nicht belohnt, sondern im weiteren Sinne „bestraft“.

Diejenigen Kunden, die bisher von einem derartigen schnellen Interzugang abgesehen haben, können nun Dank dieser Investitionsbereitschaft der „Bestands-Kunden“ auf deren Kosten einerseits auf eine gute Infrastruktur zurückgreifen und werden andererseits dafür letztendlich noch belohnt.

✍ Um einen Ausweg aus dieser nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Alt- und Neukunden zu eröffnen, bedarf es der Einbeziehung sämtlicher bereits existenter Breitband-Internetanschlüsse in die gesetzliche Regelung des § 124b Z 81 EStG.

#### b) Ab- und Anmeldungen bereits bestehender Kunden

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung sei nach eigenen Angaben die Förderung der Breitbandtechnik sowie die derzeitige Verbreitung von Breitbandinternet in Österreich anzuheben. Dieses an sich begrüßenswerte Vorhaben seitens der Bundesregierung erscheint jedoch aufgrund der dafür gewählten Mittel gefährdet.

Denn wenn eine Regelung geschaffen werden soll, die sämtliche bereits bestehenden Breitband-Internetanschlüsse ausklammert und sich durch eine Steuererleichterung für ausschließlich Neu-Anmeldungen ausspricht, wird kaum eine erhebliche Steigerung in der Breitenband-Penetration erreicht werden können, sondern es wird vielmehr eine nicht abzuschätzende Welle an Ab- und Neuanmeldung der existierenden Breitband-Internetkunden hervorgerufen werden.

In der Praxis könnte dies überwiegend dazu führen, dass Breitbandkunden ihren Breitband-Internetanschluss bei ihrem jetzigen Provider ausschließlich aus dem Grunde kündigen, um nach dem 01. Juli 2003 bei einem anderen Provider – selbst wenn dieser nicht in der Lage wäre, das bisher gewohnte Leistungsniveau zu gewährleisten – einen derartigen Anschluss zu bestellen. Der einzige dadurch erreichte Zweck wäre jener, dass sich die Telekommunikationsunternehmen einer erheblichen Anzahl an Kündigungen sowie Neuanmeldungen gegenüber sehen und die absolute Anzahl an Neukunden am österreichischen Breitbandmarkt relativ konstant bleiben wird.

Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die berechtigte Frage, wie durch diese geplante Förderungsmaßnahme des Breitbandmarktes die Breitbandpenetration beispielsweise in der Stadt Zwettl erhöht werden soll? Solch eine Form der Breitbandförderung, wie sie die Bundesregierung entworfen hat, wird sich erwartungsgemäß wieder einmal – wenn überhaupt – in Wien auswirken, wo bereits zu diesen Tagen eine 58%ige Marktdurchdringung besteht. Zusätzlich unbedingt notwendige Mittel zur Verbreitung des Breitband-Internetzuganges auch außerhalb der Ballungszentren werden diese Förderungsmaßnahmen kaum erzeugen können.

Darüber hinaus werden durch solche Vorgänge wiederum jene Infrastruktur-Unternehmen, die schon seit längerer Zeit in die Breitbandtechnik investiert haben und zu den Innovationsführern dank eigener Initiative zählen, erneut gegenüber jenen Unternehmen benachteiligt, die stets auf eine regulatorische

bzw. gesetzliche Maßnahme warten, um an Leistung dritter Unternehmen zu partizipieren, ohne jedoch selber einen eigenen Anteil dazu geleistet zu haben.

### c) Bezug zum Einkommen

Abgesehen von den bereits aufgeworfenen Problemstellungen rund um diesen Gesetzesentwurf, steht die geplante Maßnahme zur Förderung der Penetration am österreichischen Breitbandmarkt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der erzielten Höhe des Einkommens des jeweiligen Breitbandkunden. Dies führt zu den folgenden Auswirkungen:

☞ Jene Bevölkerungsschichten, die über ein geringes Einkommen verfügen können aufgrund der Verbindung dieser Breitbandförderung mit dem tatsächlich erzielten Einkommen per se auch nur einen geringen Teil ihrer Breitbandausgaben gegenüber ihrer Steuerschuld geltend machen und werden darüber hinaus gegenüber jenen Kunden, die über ein hohes Einkommen verfügen, schlechter gestellt.

☞ Studenten, die gegenüber der restlichen Bevölkerungsschicht vorwiegend über die zeitlich Möglichkeit verfügen, das Internet stark zu frequentieren und aufgrund von sozialen wie auch bildungstechnischen Gründen primär Adressaten von Breitbandförderung sein sollten, kommen letztlich überhaupt nicht in den Genuss dieser Maßnahme, da diesen in der Regel ein erforderliches Einkommen im Sinne des EStG fehlt.

Letztlich stellt sich auch aus diesem Blickwinkel die geplante gesetzliche Maßnahme zur Förderung des Breitbandinternets in Österreich als mangelhaft dar, um einen spürbaren Effekt in der Penetration der Breitband-Internetanschlüsse hervorzurufen.

## C. Schlussbemerkung

UPC Telekabel begrüßt als innovationsorientiertes Unternehmen selbstverständlich jegliche Form der Förderung von neuer und innovativer Technologie, jedoch bedarf es mehr als die bisher vorgestellten Maßnahmen der Bundesregierung, um auch nur ansatzweise die Ziele der Europäischen Union hinsichtlich der Förderung des Breitbandes innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Um in Österreich die Verbreitung des Breitbandinternets voran zu treiben und um den Breitband-Internetzugang für Jedermann finanziell erschwinglich zu gestalten, schließt sich UPC Telekabel der bereits am österreichischen Telekom-Markt gegenwärtigen Forderung, nach einer Reduktion des Mehrwertsteuersatzes auf Breitband-Internetzugänge an.

Durch diese Art der Breitband-Förderung würde der Gesetzgeber die österreichischen Breitbandkunden gleich behandeln und im Wege einer indirekten Förderung über die jeweiligen Telekom-Unternehmen den Breitband-Internetkunden zu einer Senkung der monatlichen Breitband-Gebühren verhelfen. Dass sich diese Form der Förderung darüber hinaus noch – im Gegensatz zu dem gegenwärtigen Entwurf der Bundesregierung - als sozial verträglich gestaltet, stellt einen begrüßenswerten Nebeneffekt dar.